

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 9/06 R

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales und Familie,
Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 8. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 30. August 2006, beim Bundessozialgericht eingegangen am 31. August 2006, gegen das ihr am 11. August 2006 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 8. August 2006 Revision eingelegt.
- 2 Die Revision der Klägerin ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin kann, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Senatsschreiben vom 5. September 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, Rechtsmittel wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

